

Tagesordnungspunkt 3

Straßenausbau "Am Leyenbrunnen", Festlegung des Gemeindeanteils, Beratung und Beschlussfassung

Bei der Ermittlung der Ausbaubeiträge bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil, der nicht dem Beitragsschuldner zuzurechnenden ist, außer Ansatz (§ 10 Abs. 3 KAG).

Die Bestimmung des Gemeindeanteils erfolgt anhand des tatsächlichen Verkehrs **und** anhand der verkehrlichen Funktion der Straße. Dabei ist nicht die absolute Stärke des Gesamtverkehrsaufkommens einer Straße, sondern das Verhältnis von **Durchgangs- und Anliegerverkehr** (OVG RP, U.v. 20.8.1986 – 6 A 68/85) unter Berücksichtigung der Funktion der betreffenden Straße im Gesamtverkehrsnetz (OVG RP, U.v. 16.1.2007 – 6 A 11315/06 und B.v. 15.12.2005 – 6 A 11220/05), maßgebend.

In seinem Beschluss vom 15. Dezember 2005 – 6 A 11220/05.OVG – und Beschluss vom 10.02.2003 – 6 B 12001/02, ebenso Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 A 11313/06.OVG, hat das OVG Rheinland-Pfalz ausgeführt, dass der Gemeindeanteil für folgende typische Fallgruppen regelmäßig betrage:

- 25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- 35 bis 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- 55 bis 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr und
- 70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Halten sich Anlieger- und Durchgangsverkehr die Waage, wird ein Gemeindeanteil von 50 % angemessen sein.

Die Gemeindestraße „Am Leyenbrunnen“ ist mit geringem Durchgangs- und ganz überwiegendem Anliegerverkehr belegt. Ein Gemeindeanteil von 25 v.H. bzw. ein Anliegeranteil von 75 v.H. wird daher als angemessen erachtet.

Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim beschließt gemäß § 10 Abs. 3 KAG und § 5 der Ausbaubeitragssatzung, den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand für den Ausbau der Straße „Am Leyenbrunnen“ unter Berücksichtigung des dem Beitragsschuldner nicht zuzurechnenden Verkehrsaufkommens auf **25 v.H.** festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
(14 Ja-Stimmen)

Ratsmitglied Rech hat gem. § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.